

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR NEUEN CORONASCHUTZVERORDNUNG

Stand: 11. Januar 2020 | Gilt bis mindestens: 31. Januar 2021*

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

zunächst einmal wünsche ich Ihnen einen guten Start ins neue Jahr. Leider befinden wir uns in einer derart angespannten Lage, dass Bund und Länder sich dafür entschieden haben, den ursprünglich befristeten Lockdown bis zum 31. Januar zu verlängern. Das Corona-Virus zwingt uns dazu, soziale Kontakte noch weiter einzuschränken. So belastend dies sein mag, bin ich gleichwohl zuversichtlich, dass wir das Virus in einer gemeinsamen Anstrengung besiegen können, wobei ich nicht zuletzt auf die inzwischen angelaufenen Impfungen setze. Bis dahin werden wir Sie weiterhin über die aktuell gültigen Regelungen informieren. Bei darüber hinausgehenden Fragen können Sie sich unter **02183 80080** oder per corona@rommerskirchen.de an uns wenden. Fragen zu Impfungen können Sie unter der Impfhotline 116117 stellen.
Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund.



Ihr 
Dr. Martin Mertens
Bürgermeister

Gemeinde Rommerskirchen
entspannt leben - erfolgreich arbeiten

I. STRENGES KONTAKTVERBOT

**Ansammlungen und Zusammentreffen
von Personen sind im öffentlichen
Raum verboten**

- » Gilt z. B. nicht bei: zwingenden Zusammenkünften zur Berufsausübung.
- » Für Kinder auf Spielplätzen, im ÖPNV,
- » zwischen nahen Angehörigen bei Beerdigungen und standesamtlichen Trauungen
- » und zwischen Personen eines Haushalts mit höchstens einer weiteren Person eines anderen Haushalts (zu betreuende Kinder aus dem Haushalt werden nicht mitgezählt).

» Leben die Eltern getrennt, darf auch der getrennt lebende Elternteil mit seinen betreuungsbedürftigen Kindern zusammentreffen.

II. MASKENPFLICHT

**Nicht: Für Kinder bis Schuleintritt,
Personen mit ärztlichem Attest - dieses
muss auf Verlangen vorgezeigt werden.**

- » Gilt u.a. beim Einkauf, im ÖPNV, auf Park- und auf Spielplätzen (nur für Erwachsene und Kinder im schulfähigen Alter).
- » In Schulgebäuden gilt Maskenpflicht.

III. VERANSTALTUNGEN

Geschlossen bleiben/verboten sind:

- » Konzerte, Theater, Oper, Kinos, Museen, Kunstausstellungen und Schlösser.
- » Großveranstaltungen z. B. Karneval.

Ausnahmen sind beispielsweise:

- » Trauungen, Beerdigungen, Blutspende,
- » Sitzungen von Parteien, Vereinen (bis 20 Personen, wenn keine Telefonkonferenz möglich), Ratssitzungen unter Hygieneauflagen.
- » Gottesdienste sind unter Auflagen erlaubt.

IV. SPORT

- » Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen sind zu schließen.
- » **Dies gilt nicht für:** Schulsport, Individualsport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen aus dem eigenen Hausstand im Freien bzw. außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten von Sportanlagen und Profisport ohne Zuschauer.

Ausnahme: Pferde, welche zur Gesunderhaltung bewegt werden müssen.

V. KINDERGARTEN / SCHULEN

- » Die Präsenzpflicht ist bis zum 31. Januar 2021 ausgesetzt.
- » In allen Schulen und Schulformen findet Distanzunterricht statt.
- » Betreuungsgarantie: Eltern, die ihre Kinder in die Betreuung geben müssen, können dies weiterhin tun. Dies gilt für Schulen und Kindertagesstätten gleichermaßen. Dies bitte mit den zuständigen Einrichtungen abstimmen.

VI. FREIZEITRICHTUNGEN

- » **Geschlossen bleiben:** Schwimm- und Spaßbäder, Saunen und Thermen, Freizeitparks, Indoor-Spielplätze, Spielhallen, Wettannahmestellen, Clubs, Diskotheken, Zoos und Tierparks sowie Ausflugsschiffe, historische Eisenbahnen und ähnliche Einrichtungen.

VII. DIENSTLEISTUNGEN

Der Einzelhandel ist geschlossen.

- » **Ausnahmen sind:** Lebensmitteleinzelhandel, Wochenmärkte/Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol-/Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken/Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Tierbedarf- und Futtermittelmärkte.
- » Tätowieren, Kosmetik, Massage, Betreiben von Nagel- und Friseurstudios sind untersagt.
- » Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiterhin erlaubt z. B. Fußpflege.

VIII. GASTRONOMIE

- » **Geschlossen:** Ausnahme Abhol-/Lieferservice
- » Verzehrabstand im Umkreis von 50m
- » Alkoholkonsum-Verbot im öffentl. Raum

IX. BEHERBERGUNGSVERBOT

- » Übernachtungen zu touristischen Zwecken sind untersagt.

Weitere Informationen unter:

Web: www.rommerskirchen.de
Info-Hotline: 02183 80080
E-Mail: corona@rommerskirchen.de
Impfhotline: 116117

Livestream und Videobotschaften:

Auf Facebook informiert **Bürgermeister Dr. Martin Mertens** regelmäßig über die aktuellen **Entwicklungen** in der Gemeinde: facebook.com/MertensRommerskirchen